

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2014

Herausgegeben in Hildesheim am 09. April 2014

Nr. 16

---

Inhalt	Seite
20.03.2014 - Gebührensatzung und Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Holle	254
20.03.2013 - 1. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Holle	258
31.03.2014 - Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim	259
03.04.2014 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0122 „Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik“, 9. Änderung, Gemeinde Nordstemmen	263

---

**Impressum**

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Barbara.Bente@landkreishildesheim.de](mailto:Barbara.Bente@landkreishildesheim.de)

Frau Kästler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Holle**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 20.3.2014 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe beschlossen:

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe Derneburg und Luttrum und der gemeindlichen Friedhofskapellen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofwesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - 1.1. Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung
  - 1.2. Bei einer Wahlgabstätte mit der Überlassung der Grabstätte
  - 1.3. In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
2. Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

### **§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

### **§ 5 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

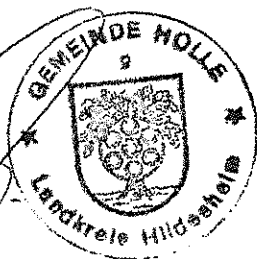
Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Nr. 4 erhoben.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Diese Gebührensatzung tritt am 1.11.2013 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle alten Regelungen über Gebühren im Friedhofsbereich außer Kraft.

Holle, den 20.3.2014

Gemeinde Holle  
GEMEINDE HOLLE  
DER BÜRGERMEISTER  
IN VERTRETUNG  
FRANKOWSKI  
Huchthausen  
Bürgermeister



## Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Holle vom 20.3.2014

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Grabstellen</b>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Einzelgräber	250,00
1.1.2	Urnenreihengrab	250,00
1.1.3	Rasenreihengräber	250,00
1.1.4	Rasenreihendoppelgräber	1.000,00
1.1.5	Rasenreihenumengräber	250,00
<b>1.2</b>	<b>Wahlgrabstellen</b>	
1.2.1	Einzelgrab	400,00
1.2.2	Doppelwahlgrab	1.000,00
<b>2.</b>	<b>Verlängerung der Nutzungszeit</b>	
2.1	Wahlgrab pro Jahr	15,00
2.2	Urnengrab pro Jahr	15,00
<b>3.</b>	<b>Grabsteingenehmigung</b>	
3.1	von Grabsteinen	50,00
3.2	Ascheaufnahmeschein	15,00
<b>4.</b>	<b>Überprüfung der Standsicherheit</b>	
4.1	von Grabsteinen	20,00
<b>5.</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>	
5.1	Friedhofskapelle	110,00

<b>6.</b>	<b>Unterhaltungsgebühren (einmalig)</b>	
6.1	Einsaat und Pflege von Rasenreihengräbern	200,00
6.2	Einsaat und Pflege von Rasenreihendoppelgräbern	400,00
6.3	Einsaat und Pflege von Rasenreihenurnengräbern	110,00

## 1. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 20.3.2014 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 24 „Gebühren“ erhält folgende Fassung:

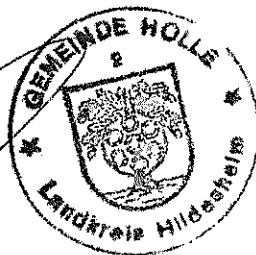
„Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.“

### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 1.11.2013 in Kraft.

Holle, den 20.3.2014

Gemeinde Holle  
DER BÜRGERMEISTER  
IN VERTRETUNG  
Huchthausen  
Bürgermeister



**Verordnung**  
**zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**in der Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim**

Auf Grund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 31.03.2014 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Schellerten.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Öffentliche Verkehrsflächen:**  
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dieses gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. **Öffentliche Anlagen:**  
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Buswartestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Brunnen, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

**§ 3**  
**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

1. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die öffentlichen Einrichtungen dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionsfähigkeit/Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
2. Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
3. Das Abstellen von Gegenständen (z.B. Kartonage, Pappe, Papierstapel, Glas usw.) neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

#### **§ 4 Spielplätze**

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.  
Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

#### **§ 5 Lärmbekämpfung**

Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus, sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Tätigkeiten im Freien verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die zwar nicht mit motorbetriebenen Geräten und Maschinen im Sinne des Anhangs zur 32. BImSchV durchgeführt werden, aber auch mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie

1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen oder Ausklopfen,
2. das Hämmern, Sägen, Holzhacken, Bohren oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe.

#### **§ 6 Tiere**

1. Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

2. Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen oder Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bisssicheren Maulkorb tragen und von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden. Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss Verletzungen zugeführt hat. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinplicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird. Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) und das Recht des Landkreises für die daran



- anknüpfenden Rechtsfolgen ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zu treffen, bleiben nach § 17 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
3. In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
  4. Pferdehalter und Pferdehalterinnen sowie Reiter und Reiterinnen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung mit Kot ist der Pferdehalter bzw. die Pferdehalterin sowie der Reiter oder die Reiterin unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
  5. Katzenhalter und Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
  6. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 11 dieser Verordnung unberührt.
  7. Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

## **§ 7 Offene Feuer im Freien**

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **§ 8 Betreten von Eisflächen**

Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist untersagt.

## **§ 9 Hausnummern**

1. Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
4. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
5. Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

#### **§ 10 Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können von der Gemeinde Schellerten im Einzelfall erteilt werden. Sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform, sind jederzeit widerruflich und können mit Auflagen versehen werden.

#### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 - 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG geahndet werden.

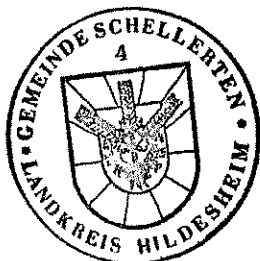
#### **§ 12 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schellerten, den 31.03.2014

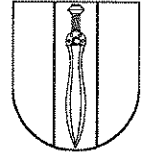


Gemeinde Schellerten

Axel Witte  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

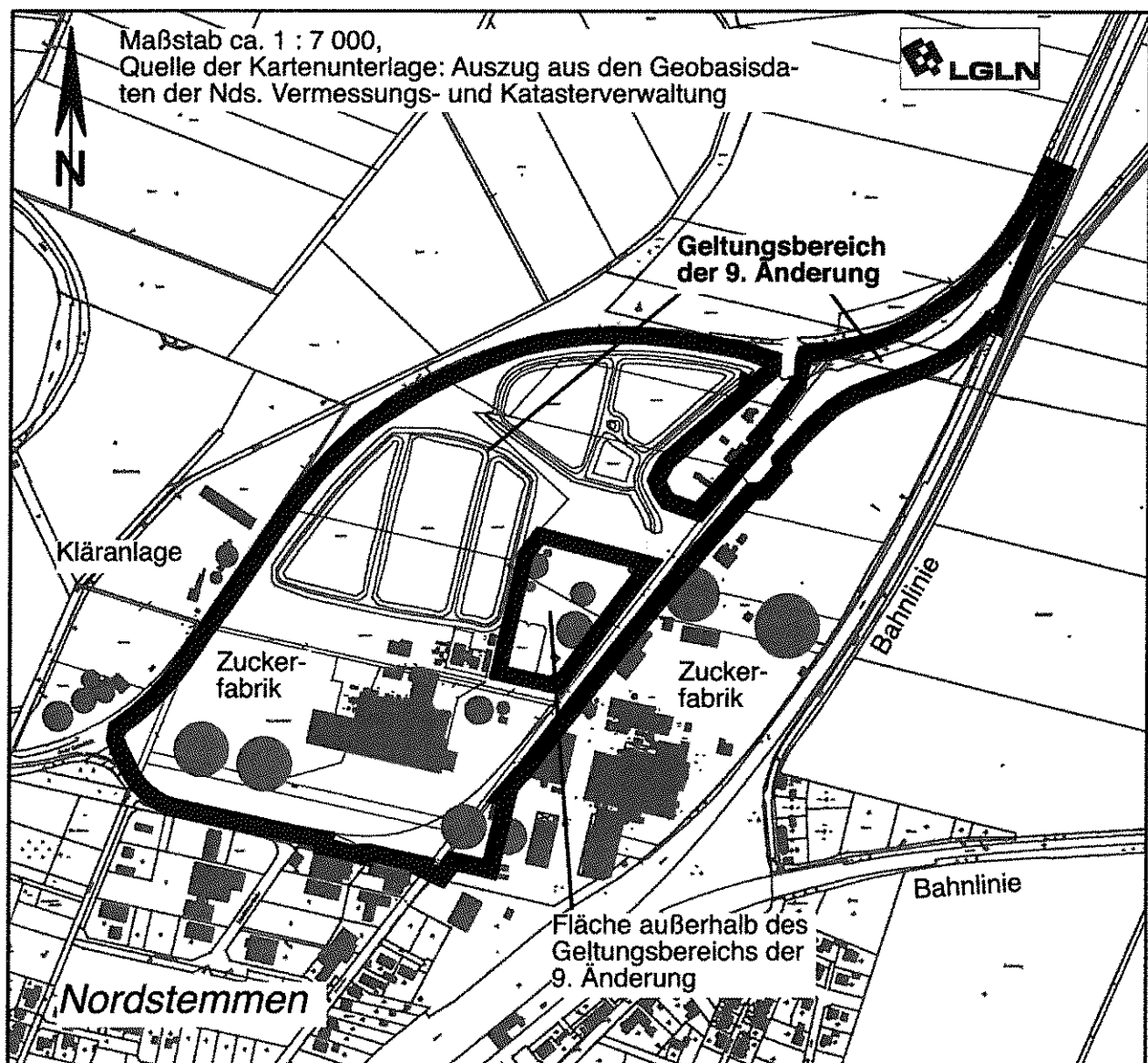
## der Gemeinde Nordstemmen



### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik", 9. Änderung

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 den Bebauungsplan Nr.0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik", 9. Änderung als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00-12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr  
Freitag: 9.00-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik", 9. Änderung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 03.04.2014

Der Bürgermeister

*im Original unterschrieben*

Norbert Pallentin